

Anfrage über den Umgang mit Asbest im Kanton Luzern

eröffnet am 15. März 2016

Asbest wurde bis zum Verbot 1990 in sehr grossen Mengen in zahlreichen Gebäuden in irgendeiner Form verbaut. Schätzungen gehen davon aus, dass rund 85 Prozent der Liegenschaften, die vor 1990 erbaut wurden, davon betroffen sind. Die Anwendungen reichen von Asbest im Fensterkitt, im Fliesenkleber, unter Kunststoffböden, in Elektrotableaus über Dach- und Fassadenverkleidungen bis hin zu Asbest in Backöfen und Kochherden usw. Ein verlässliches Register, wo und in welcher Form Asbest verbaut wurde, gibt es nicht.

Bei Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten können Asbestfasern auch in sehr hoher Zahl freigesetzt werden und für die Arbeitnehmenden, welche die Arbeiten ausführen, aber auch für die Nutzer der Gebäude (z. B. Mieterinnen und Mieter) langfristig ein gravierendes Gesundheitsrisiko darstellen. Werden asbesthaltige Abfälle unsachgemäss entsorgt, kann eine erhebliche Umweltbelastung die Folge sein.

Asbestbedingte Erkrankungen brechen oft erst Jahrzehnte nach der Exposition aus und verlaufen oft tödlich. Bis Ende 2012 wurden in der Schweiz über 1700 Todesfälle infolge Asbestexposition am Arbeitsplatz registriert (anerkannte Berufskrankheiten), und von der Suva wurden rund 800 Millionen Franken an Versicherungsleistungen bezahlt. Die Zahl der Todesfälle bei Arbeitnehmenden, die vor dem Verbot asbestexponiert gearbeitet haben, nimmt immer noch zu und dürfte erst in den nächsten Jahren den Höhepunkt erreichen. Die grösste Gefahr besteht aber heute in der Exposition mit unerkanntem Asbest bei Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten von Gebäuden, die vor 1991 gebaut wurden. Viele der heute mehr als 30 bis 40 Jahre alten Gebäude werden in den kommenden Jahren gerade saniert, umgebaut oder abgerissen, was das Expositionsrisiko noch einmal erhöhen wird.

Dieses aktuelle und bevorstehende Expositionsrisiko kann deutlich gesenkt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine Ermittlung auf Asbestvorkommen vorgenommen wird und anschliessend entsprechende Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden. Die systematische Umsetzung dieser Präventionsmassnahme kann gezielt und breit ausgebaut werden, wenn für die Erteilung einer Baubewilligung der Nachweis einer solchen Ermittlung zwingend vorliegen muss. Verschiedene Westschweizer Kantone und das Tessin haben ihre kantonalen Baugesetze entsprechend angepasst und eine Ermittlungspflicht auf Asbestvorkommen als verbindliche Voraussetzung zur Erteilung einer Baubewilligung eingeführt und damit positive Erfahrungen gemacht.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht im kantonalen Baurecht eine Bestimmung, welche als Voraussetzung zur Erteilung einer Baubewilligung für Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten an/von Gebäuden, die vor 1991 erbaut worden sind, den Nachweis einer Ermittlung auf Asbestvorkommen vorsieht?
2. Falls diese Ermittlungspflicht besteht, wird diese durch einen Spezialisten / eine Spezialistin aus einem Unternehmen durchgeführt, das auf der Liste der Suva der Firmen für Asbestanalysen aufgeführt ist? Erfolgt diese gemäss den Vorgaben der VABS (Vereinigung Asbestberater Schweiz) beziehungsweise der FAGES (Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe)?
3. Ist die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen spezifisch in der kantonalen Gesetzgebung geregelt?
4. Entsprechen die gesetzlichen Vorgaben dem aktuellen Wissensstand und den kantonalen «best practices» bezüglich Umweltbelastung durch Asbest?
5. Ist eine korrekte Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen in allen Deponien des Kantons gewährleistet?

Budmiger Marcel
Schär Fiona
Meyer Jörg
Fanaj Ylfete

Pardini Giorgio
Züsli Beat
Roth David
Agner Sara
Schneider Andy
Fässler Peter
Odermatt Marlene
Zemp Baumgartner Yvonne
Frey Monique
Celik Ali R.
Stutz Hans
Meile Katharina
Töngi Michael
Reusser Christina